
S 4 R 2340/05

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 R 2340/05
Datum	20.10.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 R 5269/05
Datum	11.07.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 20. Oktober 2005 wird zurückgewiesen.

Auflegergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig sind die von der Beklagten im Rahmen der Vormerkung zugrunde gelegten Arbeitsverdienste für die vom Kläger im Beitrittsgebiet zurückgelegten Pflichtbeitragszeiten vom 01.05.1973 bis 10.04.1985 unter Anwendung des Sozialgesetzbuchs Sechstes Buch (SGB VI).

Der am 19.07.1948 geborene Kläger absolvierte nach dem Besuch der polytechnischen Oberschule (1955 bis 26.06.1965) und eines Vorkurses für das Lehrerstudium vom 01.09.1966 bis 01.01.1969 eine Ausbildung zum Elektroinstallateur. Vom 01.09.1969 bis 28.02.1973 besuchte der Kläger die Ingenieurhochschule Z., die er mit der Hauptprüfung an der Sektion Elektroautomatisierungstechnik in der Fachstudienrichtung Technische Kybernetik abschloss. Er war damit berechtigt, die Berufsbezeichnung Hochschulingenieur zu

f¼hren. In der Folgezeit war der Kl¼ger vom 01.03. bis 30.04.1973 als Projektingenieur bei der VEB Projektierung Wasserwirtschaft H., vom 01.05.1973 bis 18.02.1977 als Ingenieur f¼r elektrotechnische Anlagen bei der VEB P. Gardine, vom 21.02.1977 bis 31.08.1977 ebenfalls als verantwortlicher Ingenieur f¼r elektrotechnische Anlagen bei der VEB Werkzeugmaschinenfabrik sowie vom 31.08.1977 bis 10.04.1985 als Mitarbeiter in der Projektierung bei der VE Wohnungsbaukombinat W. P., K.-M.-Stadt, besch¼ftigt. Vom Mai 1985 bis August 1985 arbeitete der Kl¼ger aufgrund des inzwischen gestellten bersiedlungsantrages als Gartenarbeiter beim St¼dtischen Hauptfriedhof P ;

Am 04.09.1985 bersiedelte der Kl¼ger, der im Besitz des Vertriebenenausweises C ist, in die Bundesrepublik Deutschland. Mit Urkunde des Wissenschaftsministeriums Baden-W¼rttemberg vom Februar 1986 wurde dem Kl¼ger die Berechtigung zuerkannt, die Bezeichnung Diplom-Ingenieur (Fachhochschule) zu f¼hren.

Auf den Kontenkl¼rungsantrag des Kl¼gers vom 11.07.1986 stellte die Beklagte mit Bescheid vom 30.10.1986 Beitragszeiten nach  15 Fremdrentengesetz (FRG) ohne Kl¼rung bis Februar 1973 fest. Dagegen erhob der Kl¼ger Widerspruch mit der Begr¼ndung, die wichtigsten Zeiten vom 01.03.1973 bis 03.09.1985, in denen er berwiegend als Ingenieur besch¼ftigt gewesen sei, seien im Versicherungsverlauf nicht enthalten.

Mit Bescheid vom 22.12.1986 stellte die Beklagte nach [ 15 FRG](#) weitere Beitragszeiten vom 01.03.1973 bis 26.08.1985 ohne Kl¼rung fest, wobei bis 18.02.1977 eine Einstufung in die Leistungsgruppe 4 und ab 21.02.1977 bis 10.04.1985 eine Einstufung in die Leistungsgruppe 3 erfolgte. Dagegen legte der Kl¼ger Widerspruch ein und machte geltend, die Eingruppierung in Leistungsgruppe 4 f¼r die Zeit vom 01.05.1973 bis 18.02.1977 sei unzutreffend.

Hierauf stufte die Beklagte mit Bescheid vom 20.02.1987 die Zeit ab 01.01.1976 bis 28.02.1976 in Leistungsgruppe 4, die Zeit ab 01.03.1976 bis 31.07.1983 in Leistungsgruppe 3 und die Zeit ab 01.08.1983 bis 10.04.1985 in die Leistungsgruppe 2 ein. Die Beitragszeiten wurden weiterhin nach [ 15 FRG](#) ohne Kl¼rung festgestellt. Dabei lagen die j¼hrlich ber¼cksichtigten Verdienste ab 1978 deutlich ber 30.000,- DM.

Auf eine entsprechende Anforderung des Kl¼gers erteilte die Beklagte dem Kl¼ger am 22.07.2004 eine Rentenauskunft und stellte mit Bescheid vom gleichen Tage nach  149 Abs. 5 Sozialgesetzbuch 6. Buch (SGB VI) die im Versicherungsverlauf enthaltenen Zeiten bis 31.12.1997 als f¼r die Beteiligten verbindlich fest, soweit sie nicht bereits fr¼her festgestellt worden seien. Es seien Zeiten zur¼ckgelegt worden, die nach den bisherigen rentenrechtlichen Vorschriften ber¼cksichtigt worden seien. Diese Vorschriften seien zum Teil aufgehoben oder ge¼ndert worden. Es sei gepr¼ft worden, in welchem Umfang die Zeiten nach den jetzt ma¼gebenden Vorschriften anzurechnen seien. Die Bescheide vom 30.10.1986, vom 22.12.1986 und vom 19.02.1987 w¼rden nach [ 149 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#) aufgehoben, soweit sie nicht dem geltenden Recht

entsprechenden. Die nach der Neuregelung zu berücksichtigenden Zeiten seien dem Versicherungsverlauf zu entnehmen. Danach wurden im Versicherungsverlauf (Anlage 2 zum Bescheid) nunmehr für den streitigen Zeitraum vom 01.05.1973 bis 10.04.1985 andere Beiträge als Arbeitsverdienste berücksichtigt. Es wurden die Beiträge, welche im Sozialversicherungsausweis des Klägers als beitragspflichtiger Gesamtarbeitsverdienst bescheinigt wurde, zugrunde gelegt und mit dem aus Anlage 10 zu SGB VI sich ergebenden Umrechnungsfaktor vervielfacht. Hierbei ergaben sich für den streitbefangenen Zeitraum durchweg geringere Beiträge als Arbeitsverdienste als in dem Bescheid vom 20.02.1987.

Hiergegen legte der Kläger Widerspruch ein mit der Begründung, seine in der DDR zurückgelegten Versicherungszeiten seien genauso wie die der Bürger der neuen Bundesländer zu bewerten. Der Kläger fügte Kopien der Bescheinigungen über Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen der Firma T. P. T. als Nachfolgefirma von VEB P. Gardine und der Firma AIC Ingenieurgesellschaft als Nachfolgefirma von VE Wohnungsbaukombinat "W. P." bei. Gleichzeitig verwies er auf seinen Antrag an den Versorgungsträger für Zusatzrentensysteme bezüglich der Feststellung von Zeiten nach dem AAoG.

Mit Bescheid vom 01.10.2004 lehnte die BfA, Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme, den Antrag des Klägers auf Feststellung der Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAoG) ab, weil dieses Gesetz für den Kläger nicht anwendbar sei. Eine Versorgungsanwartschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 AAoG sei nicht entstanden. Weder habe eine positive Versorgungszusage (Anwartschaft) zu Zeiten der DDR vorgelegen, noch sei am 30.06.1990 eine Beschäftigung ausgetübt worden, die dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen wäre. Der Kläger sei am 30.06.1990 nicht mehr im Beitrittsgebiet beschäftigt gewesen.

Ergänzend begründete der Kläger sodann seinen Widerspruch gegen den Bescheid vom 22.07.2004 dahingehend, die Beklagte habe seine Versicherungszeiten, die er als Ingenieur mit Hochschulabschluss in der ehemaligen DDR zurückgelegt habe, so gekürzt, dass sie mit dem Versicherungsverlauf eines ungelernten Hilfsarbeiters gleichzusetzen seien. Diese Einstufung habe nichts mit anstehender Angleichung der Renten der neuen und alten Bundesländer zu tun. Für ihn stehe fest, dass alle gleichaltrigen Flüchtlinge oder Vertriebenen, die zum gleichen Zeitpunkt in das Gebiet der Bundesrepublik gekommen seien, besser gestellt seien und somit der Gleichheitsgrundsatz nach dem Verfassungsrecht nicht eingehalten sei. Er habe nach ähnlich gelagerten Fällen gesucht, wobei bei der Neuberechnung von Bestandsrenten des Beitrittsgebietes nicht nur die gekürzten Jahresverdienste, sondern die Gesamtjahresverdienste zugrunde gelegt worden seien.

Die Beklagte erbat vom Kläger nochmals die Zusendung seines SV-Ausweises und hob mit Bescheid vom 10.02.2005 den Bescheid vom 22.07.2004 gemäß [§ 149 Abs. 5 Satz 2 SGB VI](#) auf, soweit dieser nicht dem geltenden Recht entspricht. Für die Zeit vom 01.05.1973 bis 10.04.1985 könnten die Arbeitsverdienste nur bis zum

Betrag von monatlich 600,- DM berücksichtigt werden, weil ein Beitritt zur FZR nicht erfolgt sei, obwohl dieser möglich gewesen sei. Im beigefügten Versicherungsverlauf wurden für den streitbefangenen Zeitraum vom 01.05.1973 bis 10.04.1985 die gleichen Arbeitsverdienste vorgemerkt wie bereits im Bescheid vom 22.07.2004.

Auch gegen diesen Bescheid legte der Kläger Widerspruch ein und machte geltend, es sei ihm nicht möglich gewesen, der FZR beizutreten, da er zunächst nur wenig verdient habe. Nach der Geburt seines zweiten Kindes 1975, welches schwerstbehindert sei, sei er mit seinem relativ geringen Gehalt Alleinverdiener und auf Mietzuschuss angewiesen gewesen, so dass eine Zahlung zur FZR aus finanziellen Gründen nicht möglich gewesen sei. Diese Situation spiegle die allgemeine Situation der Ingenieure in der DDR wieder, die nicht mit Partei und Regierung eng verknüpft gewesen seien. Einem großen Teil der technischen Intelligenz der DDR sei der Zugang zu einer Sonderversorgung, ohne FZR, ohne Urkunde ermöglicht worden. Allerdings hätten sie zu einem Stichtag in der DDR leben müssen. Er erwarte als Ausgleich zu dieser offensichtlichen Benachteiligung mindestens eine Bewertung seiner Rentenzeiten, die dem Fremdrentenrecht nahe komme. Durch die Gesetzesauslegung der Beklagten trete eine Art späte Bestrafung seiner ganzen Familie ein. Es werde so getan, als wäre in der DDR das Lohn- und Rentensystem gerecht gewesen und man müsse alles nur mit einem Faktor den alten Bundesländern angleichen. Andere Deutsche, die ebenfalls unter den ungerechten Lohnsystemen des Sozialismus gelitten hätten, aber aus der Sowjetunion, Polen, Rumänien, Ungarn usw. stammten und die bis 31.12.1991 nach Deutschland gekommen seien, würden bis zu 90 % mehr Rente bekommen als die ehemaligen DDR Bürger.

Mit Widerspruchsbescheid vom 07.07.2005 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers zurück: Für die Zeit vom 01.05.1973 bis 10.04.1985 könnten die Arbeitsverdienste nur bis zum Betrag von monatlich 600,- DM berücksichtigt werden, weil ein Beitritt zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) nicht erfolgt, obwohl dieser möglich gewesen sei. Die Behandlung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet sei nicht mehr in der DDR-Rentenverordnung oder im FRG, sondern einheitlich im SGB VI geregelt. [§ 248 SGB VI](#) regle dabei die Gleichstellung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet mit Beitragszeiten nach Bundesrecht. Die Regelung gelte nicht nur für Personen, die am 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet gehabt hätten, sondern auch für Personen, die bereits bis zum 18.05.1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in die alten Bundesländer verlegt hätten und deren DDR-Beitragszeiten bisher nach [§§ 15, 17 FRG](#) zu berücksichtigen gewesen seien. Das FRG gelte ab 01.01.1992 nicht mehr für DDR-Beitragszeiten. Da die Beklagte an die geltenden Gesetze gebunden sei, könnten die DDR-Beitragszeiten nicht mehr nach dem FRG bewertet werden.

Deswegen erhob der Kläger Klage zum Sozialgericht Ulm (SG). Ergänzend zu seinen bereits vorgetragenen Argumenten trug er im wesentlichen vor, mit dem Grenzübertritt im August 1985 aus der damaligen DDR in die BRD habe er das Recht erworben, mit dem Erreichen des allgemeinen Renteneintrittsalters eine Rente nach dem Fremdrentenrecht zu beziehen. Damit seien seine

rentenrechtlichen Arbeitsjahre, die er als Ingenieur in der DDR zurückgelegt habe, vergleichbaren rentenrechtlichen Jahren in der Bundesrepublik Deutschland teilweise angepasst worden. Nach dem Abschluss des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsvertrag) vom 18. Mai 1990 sei das SGB VI überarbeitet und über eine nachträglich eingearbeitete Stichtagsregelung ihm der Zugang zum Fremdrentenrecht genommen worden. Das Ergebnis sei etwa eine Halbierung der bisher zugesagten zukünftigen Rentenleistung. Das Rechtsstaatsprinzip fordere die Einhaltung der Gesetze und das Verbot der rückwirkenden Gesetzesänderung. Aus diesem Grunde habe er Anspruch auf Aufrechterhaltung der Angliederung nach dem Fremdrentengesetz. Die Nichterfüllung seiner Forderung würde einen Verstoß gegen den Eigentumsschutz des [Artikel 14](#) des Grundgesetzes darstellen. Zudem scheiterten seine Ansprüche nach dem AAAG nur an der Stichtagsregelung, denn die übrigen vom BSG aufgestellten Voraussetzungen erfüllte er. Ferner liege ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des [Artikel 3](#) des Grundgesetzes vor, da Spätaussiedler, die zur gleichen Zeit wie er selbst in die Bundesrepublik übergesiedelt seien, ca. 100 % mehr Rente für die gleichen Arbeitsjahre erhielten. Schließlich liege auch ein Bruch des Artikel 20 Abs. 7 des Staatsvertrages vom 18.05.1990 vor, da daraus zu schließen sei, dass es keine rückwirkende Veränderung der Rentenbasis geben dürfe.

Die Beklagte trat der Klage entgegen.

Mit Urteil vom 20.10.2005, dem Kläger mit Postzustellungsurkunde zugestellt am 01.12.2005, wies das SG die Klage ab. In den Entscheidungsgründen führte es im wesentlichen aus, zu Recht habe die Beklagte die Vormerkung der vom Kläger im Beitrittsgebiet zurückgelegten Pflichtversicherungszeiten nach dem SGB VI vorgenommen. [§ 248 SGB VI](#) sei mit Wirkung vom 01.01.1992 durch Artikel 1 RRG 1992 eingeführt und durch Artikel 1 RAG vom 25.07.1991 neu gefasst worden. [§ 248 SGB VI](#) sei eine Sondervorschrift zu [§ 55 SGB VI](#) und regle die Gleichstellung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet mit den Beitragszeiten nach dem Bundesrecht. Da die Behandlung von Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nicht mehr in der Renten-VO oder im FRG geregelt sei, sei eine Ergänzung der Vorschrift um Beitragszeiten im Beitrittsgebiet bis zum 02.10.1990 notwendig geworden, um zu gewährleisten, dass es sich auch bei ihnen um Beitragszeiten nach Bundesrecht handelt. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) stehe die Überleitung des SGB VI im Gebiet der ehemaligen DDR im Gesamtzusammenhang der Abwicklung des Beitritts als verzögert abzuwickelnder Kriegsfolge und des Staatsbankrotts der DDR als Ergebnis von der Bundesrepublik nicht zu verantwortender, von ihr jedoch organisatorisch und finanziell zu bewältigender Misswirtschaft. Der Gesetzgeber habe dabei eine sachgerechte Lösung in der Weise gefunden, dass er ab dem 1. Januar 1992 grundsätzlich die erforderliche originäre bundesdeutsche Neubegründung und Ausgestaltung für alle Inhaber von der DDR geregelter und zuerkannter Ansprüche und Anwartschaften aus SV, FZR sowie Zusatz- und Sonderversorgungssystemen nur im Rahmen des SGB VI vorgenommen habe (Systementscheidung). Einem Unterschreiten des früheren

Sicherungsniveaus im Beitrittsgebiet sei in aller Regel durch Artikel 3 RÄ¶G sowie durch Schutzregelungen vorgebeugt worden. Der Begriff der "Einzelheiten der Ä¶berleitung" in Art. 30 Abs. 5 Satz 1 Einigungsvertrag (EinigVTR) stehe fÄ¼r die ModalitÄ¼ten der BefÄ¼rderung von einem frÄ¼heren (abstrakt-generellen) Rechtszustand zu einem spÄ¼teren (Hinweise auf [BSGE 82, 64](#), [BVerfGE 15, 126](#) ff.). Ein Gebot der strikten Ergebniskonservierung von Teil-RechtszustÄ¼nden sei hiermit ebenso wenig verbunden wie die Verpflichtung, an ehemals in der DDR relevante Sachverhalte stets in unverÄ¼ndertem Umfang anzuknÄ¼pfen. Durch die Bezugnahme auf das SGB IV sei als Ziel der Ä¶berleitung bereits vorgegeben, dass hierin das Recht der gesetzlichen Versicherung ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens seine fÄ¼r das gesamte Bundesgebiet einheitlichen Grundlagen und Grenzen finden werde. Die MÄ¼glichkeit von Sachverhalten und die Sachgerechtigkeit von Differenzierungen bestimme sich demgemÄ¼ß allein im Hinblick darauf. Eine rechtliche Symmetrie zwischen einem fiktiven "DDR-DeckungsverhÄ¼ltnis" und realem bundesdeutschen Leistungsrecht scheide von vornherein aus. Das Bundesverfassungsgericht habe in mehreren Entscheidungen dargelegt, dass der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers weit bemessen sei, wenn Regelungen zur Beseitigung der beim Zusammenbruch des Deutschen Reiches vorhandenen Verbindlichkeiten der Ä¶ffentlichen Hand und zur Beseitigung sonstiger Kriegsfolgelasten getroffen seien. Insoweit habe das Bundessozialgericht darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Zusammenhang der Ä¶berleitung der RentenansprÄ¼che der Gesetzgeber eine unbedenkliche und sachgerechte und dauerhaft mit der Verfassung in Einklang stehende LÄ¶sung gefunden habe. Im Zusammenhang mit dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland seien denjenigen Personen, die in der DDR nach deren Vorschriften, Rechte, AnsprÄ¼che und Anwartschaften erworben hÄ¼tten, ab 01.01.1992 kraft Gesetzes entsprechende Rechte, AnsprÄ¼che und Anwartschaften nach dem SGB VI eingerÄ¼mt worden. Es habe daher im SGB VI eine ErgÄ¼nzung derjenigen Bestimmungen, welche den Versicherungsgegenstand und dessen verwaltungstechnische Umrechnung in Entgeltpunkte regeln, bedurft. FÄ¼r diejenigen Personen, die die Zeiten in der Sozialpflichtversicherung und der FZR der DDR zurÄ¼ckgelegt hÄ¼tten, seien persÄ¶nliche Entgeltpunkte nach [Ä¶ 256 a SGB VI](#) zu ermitteln (so genannte Zugangsrente der Sozialversicherten). Zu dieser Gruppe zÄ¼hle auch der KIÄ¼rger. Der bei [Ä¶ 256 a SGB VI](#) als Beitragsbemessungsgrundlage zugrunde zu legende Arbeitsverdienst sei von der Beklagten zu Recht mit maximal 600,- DM berÄ¼cksichtigt worden. Denn beitragspflichtig seien in der Sozialpflichtversicherung in der DDR bis zum 30.06.1990 Arbeitsverdienste und EinkÄ¼nfte bis zu 600,- DM monatlich gewesen. Unerheblich sei, aus welchen GrÄ¼nden eine Beitragszahlung zur FZR unterblieben sei. Die Kammer sei auch der Auffassung, dass die vom KIÄ¼rger vorgetragene Verfassungswidrigkeit des [Ä¶ 248 SGB VI](#) i. V. m. Art. 38 RÄ¶G bezÄ¼glich der RÄ¼ckname der ursprÄ¼nglich nach FRG vorgemerkten Arbeitsverdienste nicht gegeben sei. [Ä¶ 256 a SGB VI](#) regle in diesem Zusammenhang leistungsrechtlich, was bei Rechten aus SGB VI Ä¶ Renten, soweit deren Wert auf nach [Ä¶ 248 Abs. 3 SGB VI](#) gleichgestellten Beitragszeiten aus dem Beitrittsgebiet beruhe, Versicherungsgegenstand, d. h. der Verdienst sei, der nach dem SGB VI als versichertes Erwerbseinkommen gelte und bei der Umrechnung in Entgeltpunkte zugrunde zu legen sei. Die Tatsache, dass hÄ¼here Einkommen gemÄ¼ß [Ä¶ 256 a](#)

[Abs. 3 SGB VI](#) erst dann als f^{1/4}r die Rentenberechnung zugrunde zu legende Arbeitsverdienste ber^{1/4}cksichtigt w^{1/4}rden, wenn die Versicherten sowohl zur Sozialpflichtversicherung als auch zur FZR Beitr^{1/4}ge geleistet h^{1/4}tten, erscheine sachgerecht. Der vom Gesetz gew^{1/4}hlte Ankn^{1/4}pfungspunkt an die versicherten Entgelte sei nicht zu beanstanden. Dass beim Kl^{1/4}ger von relativ niedrigen Arbeitsverdiensten ausgegangen werde, sei zwar zutreffend, stelle jedoch keinen Versto^{1/4} gegen die Verfassung dar. Ein Versto^{1/4} gegen [Art. 3 Abs. 1 GG](#) wegen der Ungleichbehandlung von Ingenieuren, die als Vertriebene aus den Ostgebieten in die Bundesrepublik ^{1/4}bergesiedelt seien, liege ebenfalls nicht vor, denn es handle sich bereits um keine vergleichbaren Gruppen. Insoweit sei auch zu ber^{1/4}cksichtigen, dass bei FRG-Rentnern eine pauschale K^{1/4}rzung gem^{1/4} [Â§ 22 Abs. 4 FRG](#) um 40 % erfolge. Ein Versto^{1/4} gegen [Art. 3 Abs. 1 GG](#) ergebe sich auch nicht aus einer Ungleichbehandlung mit so genannten Bestandsrentnern, da diese Gruppe mit der Gruppe der Zugangsrentner nicht vergleichbar sei. Die Schutzbed^{1/4}rftigkeit der Bestandsrentner sei ungleich h^{1/4}her als die der Zugangsrentner. Schlie^{1/4}lich habe sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch das BSG mehrfach ausgef^{1/4}hrt, dass die Differenzierung zwischen Personen, die in der Sozialpflichtversicherung und FZR versichert gewesen seien, im Vergleich zu den Personen, die zu den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen geh^{1/4}rten, als sachlich gerechtfertigt gelte. Soweit dar^{1/4}ber hinaus Inhabern von Anspr^{1/4}chen und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen durch Einigungsvertrag und fortf^{1/4}hrende Bestimmungen des Bundesrechts Zahlbetr^{1/4}ge oberhalb des von der SGB VI-Rente gew^{1/4}hrleisteten Niveaus garantiert seien, handle es sich um eine bereichsspezifische Schutzma^{1/4}nahme, mit der bei Rentnern und rentennahen Jahrg^{1/4}ngen eine unverh^{1/4}ltnism^{1/4}ige Verminderung des Versorgungsniveaus durch die ^{1/4}berf^{1/4}hrung ihrer Anspr^{1/4}che und Anwartschaften in die gesetzliche Rentenversicherung verhindert werden solle. Zu einer derartigen Bef^{1/4}chtung habe demgegen^{1/4}ber f^{1/4}r Versicherte der Sozialpflichtversicherung und der FZR bei typisierender Betrachtung kein Anlass bestanden. Schlie^{1/4}lich liege bei der Bewertung der Beitragszeiten des Kl^{1/4}gers nach SGB VI statt dem FRG kein Versto^{1/4} gegen die Eigentumsgarantie des [Art. 14 GG](#) vor. Die vom Kl^{1/4}ger geleisteten Beitr^{1/4}ge zur Sozialpflichtversicherung w^{1/4}rden als rentenrelevante Zeiten weiterhin ber^{1/4}cksichtigt. Die Berechnungsgrundlagen f^{1/4}r die Ermittlung der Entgeltpunkte, n^{1/4}mlich die H^{1/4}he der Arbeitsverdienste, werde nach den einschl^{1/4}gigen Normen des SGB VI vorgenommen, dies stelle eine zul^{1/4}ssige Inhalts- und Schrankenbestimmung nach [Art. 14 GG](#) dar. Schlie^{1/4}lich liege auch kein Versto^{1/4} gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes nach [Art. 20 GG](#) vor, denn in der Anwendung von SGB VI auf Beitragszeiten in der DDR liege keine echte R^{1/4}ckwirkung vor. Die bislang vorgemerkten Arbeitsverdienste seien lediglich Berechnungselemente bei der Berechnung einer k^{1/4}nftigen Rente. Insoweit bestehe kein erh^{1/4}hter Vertrauensschutz f^{1/4}r einzelne Berechnungselemente, wie z. B. zugrunde gelegte Arbeitsverdienste.

Hiergegen richtet sich die am 08.12.2005 eingelegte Berufung des Kl^{1/4}gers. Zur Begr^{1/4}ndung wiederholt der Kl^{1/4}ger im wesentlichen sein bisheriges Vorbringen. Er weist nochmals darauf hin, dass die DDR-^{1/4}bersiedler, die schon vor dem Mauerfall in der DDR als Vaterlandsverr^{1/4}ter beschimpft worden seien, vor allem

die hÄ¶her qualifizierten, in Bezug auf die Bewertung der DDR-Arbeitsjahre durchweg schlechter gestellt worden seien als die sozialismustreuen BÄ¼rger der neuen BundeslÄ¼nder. Auch seien die Fremdretenrechte der DDR-Ä¼bersiedler angeblich nicht unter Besitzstandschutz gestellt. Dies wÄ¼re die zweite Verfassungswidrigkeit. Als dritte Verfassungswidrigkeit sehe er die ungleiche Behandlung deutscher StaatsbÄ¼rger, die unter den gleichen UmstÄ¼nden zu den Zeiten des Eisernen Vorhangs in die Bundesrepublik gekommen seien. Die deutschstÄ¼mmigen Polen, einschlie¼lich ehemaliger Mitarbeiter der polnischen Stasi, bekÄ¼men als einzige Personengruppe weiterhin 100 % Fremdrete nach dem Recht der alten Fassung.

Der KlÄ¼ger beantragt sinngemÄ¼ß,

das Urteil des Sozialgerichts Ulm vom 20. Oktober 2005 aufzuheben sowie den Bescheid vom 22. Juli 2004 in der Fassung des Bescheides vom 10. Februar 2005 und in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Juli 2005 abzuÄ¼ndern und die Zeiten vom 1. Mai 1973 bis 10. April 1985 als Beitragszeiten nach dem FRG weiterhin vorzumerken.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄ¼ckzuweisen.

Sie erachtet das angefochtene Urteil fÄ¼r zutreffend.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten sowie die erst- und zweitinstanzlichen Gerichtsakten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die zulÄ¼ssige Berufung des KlÄ¼gers ist nicht begrÄ¼ndet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen, da die angefochtenen Bescheide der Beklagten rechtmÄ¼ßig sind und den KlÄ¼ger nicht in seinen Rechten verletzen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Anwendung der [Ä§Ä§ 248, 256 a SGB VI](#) bestehen nicht.

Der Senat teilt in vollem Umfang die in den GrÄ¼nden des angefochtenen Urteils dargestellte Auffassung des SG und nimmt hierauf gemÄ¼ß [Ä§ 153 Abs. 2 SGG](#) Bezug. Das SG hat sich mit der Systementscheidung im Bereich der Rentenversicherung in Folge der Deutschen Einheit ausfÄ¼hrlich auseinandergesetzt und unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) und des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zutreffend dargelegt, dass beim KlÄ¼ger die Vormerkung der im Beitrittsgebiet zurÄ¼ckgelegten Pflichtbeitragszeiten nach dem SGB VI zu erfolgen hat und das FRG nicht fÄ¼r Beitragszeiten im Beitrittsgebiet gilt, da die Behandlung dieser Zeiten nicht mehr im FRG, sondern in [Ä§Ä§ 248, 256 a SGB VI](#) geregelt ist.

Die in der frÄ¼heren DDR und nach deren Vorschriften erworbenen Rechte,

Ansprüche und Anwartschaften u.a. aus der Sozialpflichtversicherung und der FZR sind im Rahmen der Systementscheidung (vgl. hierzu [BSGE 82, 64](#) ff. m.w.N.) ab 01.01.1992 durch die entsprechenden Rechte, Ansprüche und Anwartschaften nach dem SGB VI ersetzt worden (gesetzliche Novation). Von daher scheidet eine weitere Vormerkung der streitbefangenen Zeit als Beitragszeiten nach dem FRG von vornherein aus, auch eine entsprechende Berücksichtigung des Fremdrechts ist nach der eindeutigen Gesetzeslage nicht möglich.

Soweit der Kläger eine Schlechterstellung vor allem der höherqualifizierten DDR-Übersiedler geltend macht, ist dies so nicht richtig. Denn dass er nicht die Voraussetzungen für die Feststellung seiner Beschäftigungszeiten in der ehemaligen DDR als Zugehörigkeitszeiten zur gesetzlichen Altersversorgung der Technischen Intelligenz erfüllt, liegt daran, dass er aufgrund der Aufgabe seiner Berufstätigkeit als Ingenieur bereits vor dem maßgeblichen Stichtag am 30.06.1990 bzw. der fehlenden Versorgungszusage kein Versorgungsrechtsverhältnis begründet hat, für welches das AAoG nach seinem § 1 Abs. 1 Geltung beanspruchen könnte. Den Stichtag 30.06.1990 hat das BSG in seiner ständigen Rechtsprechung als verfassungsgemäß angesehen. Der Bundesgesetzgeber durfte nach den Entscheidungen des BSG an die im Zeitpunkt der Wiedervereinigung vorgefundene Ausgestaltung der Versorgungssysteme in der DDR ohne Willkürverstöße anknüpfen und damit zugrunde legen, dass nur derjenige in das Zusatzversorgungssystem der Technischen Intelligenz einbezogen werden kann, der am 30.06.1990 in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder in einem gleichgestellten Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens oder in einem gleichgestellten Betrieb beschäftigt war, auch wenn die Festlegung eines Stichtags im Einzelfall eine Härte darstellen mag (vgl. BSG, Urteile vom 08.06.2004 – [B 4 RA 56/03 R](#) –, vom 27.07.2004 – [B 4 RA 9/04 R](#) – und 29.07.2004 – [B 4 RA 4/04 R](#)).

Im Hinblick auf die mit dem Untergang der DDR u.a. eingetretene gemeinsame soziale Schutzbedürftigkeit des betroffenen Personenkreises hat der bundesdeutsche Gesetzgeber eine sachgerechte Lösung in der Weise gefunden, dass er ab dem 01.01.1992 grundsätzlich die erforderliche originäre bundesdeutsche Neubegründung und Ausgestaltung für alle Inhaber von der DDR geregelter und zuerkannter Ansprüche und Anwartschaften aus SV, FZR sowie Zusatz- und Sonderversorgungssystemen im Rahmen des SGB VI vorgenommen hat (vgl. [BSGE 82, 64](#) ff.). Auch die vom Gesetzgeber innerhalb des Kreises der früheren Versicherten der Sozialpflichtversicherung bzw. der FZR der DDR abhängig vom Bestehen eines Rentenanspruchs nach Beitrittsgebietsrecht schon am 31.12.1991 getroffene Stichtagsregelung im Hinblick auf unterschiedliche Methoden der EP-Ermittlung hat das BSG für verfassungsgemäß erachtet. Dieser Rechtsprechung schließt sich der Senat an, da die Einführung einer Stichtagsregelung durch die Ziele dauerhaft geboten war.

Hier ist zu beachten, dass der Kläger nicht zu den Bestandsrentnern gehört. Bei ihm ist noch kein Rentenanspruch festgestellt. Es geht bisher nur um die Vormerkung der Zeiten nach [§ 149 SGB VI](#). Insoweit ist ein Verstoß gegen die

Verfassung im Hinblick auf die Regelungen der [Â§Â§ 248, 256 a SGB VI](#) auch nicht unter dem Aspekt einer Schlechterstellung gegenÃ¼ber Aussiedlern und SpÃ¤taussiedlern erkennbar. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner neuesten Entscheidung vom 13.06.2006 â [1 BvL 9/00](#); [1 BvL 11/00](#); [1 BvL 12/00](#); [1 BvL 5/01](#); [1 BvL 10/04](#) â entschieden, dass die durch das Fremdrentengesetz begrÃ¼ndeten Rentenanwartschaften nicht dem Schutz des [Artikel 14 Abs. 1 Satz 1](#) Grundgesetz unterliegen, wenn ihnen ausschlieÃlich Beitrags- und BeschÃ¤ftigungszeiten zugrunde liegen, die in den Herkunftsgebieten erbracht oder zurÃ¼ckgelegt wurden. Auch ist die durch [Â§ 22 Abs. 4 FRG](#) in der Fassung des Wachstums- und BeschÃ¤ftigungsfÃ¶rderungsgesetzes vom 25.09.1996 erfolgte Absenkung der auf dem FRG beruhenden Entgeltpunkte um 40 v.H. verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Lediglich fÃ¼r rentennahe JahrgÃ¤nge hat der Gesetzgeber eine Ãbergangsregelung zu schaffen. Das Fremdrentenrecht war von der Leitidee bestimmt, Vertriebene und FlÃ¼chtlinge in das Wirtschafts- und Sozialsystem der Bundesrepublik Deutschland zu integrieren. Sie wurden rentenrechtlich nach dem Zuzug so behandelt, als ob sie ihre bisherige ErwerbstÃ¤tigkeit unter der Geltung des Rentenversicherungsrechts der Bundesrepublik Deutschland zurÃ¼ckgelegt hÃ¤tten. Den von den Vertriebenen in den HerkunftslÃ¤ndern zurÃ¼ckgelegten Versicherungszeiten wurden fiktive Bruttoarbeitsentgelte zugeordnet, fÃ¼r die dann â wie fÃ¼r originÃ¤re Versicherungszeiten in der Bundesrepublik Deutschland â Entgeltpunkte ermittelt wurden. Dies galt bis zur Wiedervereinigung auch fÃ¼r den KIÃ¤ger. Auch bei ihm wurden fiktive Bruttoarbeitsentgelte zugrunde gelegt. Die Wiedervereinigung hat nicht nur beim KIÃ¤ger VerÃ¤nderungen hinsichtlich im heutigen Bundesgebiet, jedoch nicht nach Bundesrecht gezahlten RentenversicherungsbeitrÃ¤gen erbracht, vielmehr ist aufgrund des politischen Wandels in den ehemaligen Ostblock-Staaten und der Wende der Gesetzgeber veranlasst worden, auch das Fremdrentenrecht neu zu regeln, was zunÃ¤chst zu einem Abschlag in HÃ¶he von 30 v.H. und dann zu einem Abschlag von 40 v.H. fÃ¼hrte.

SchlieÃlich hat das SG auch zutreffend einen VerstoÃ gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz des Vertrauensschutzes nach [Artikel 20 GG](#) verneint. Denn es handelt sich vorliegend nicht um eine echte RÃ¼ckwirkung, sondern um eine grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssige unechte RÃ¼ckwirkung, da die Regelung auf gegenwÃ¤rtige, nicht abgeschlossene Sachverhalte bzw. Rechtsbeziehungen fÃ¼r die Zukunft einwirkt. So liegt es hier, denn bei der Vormerkung von Versicherungszeiten handelt es sich um Sachverhalte, die in die Zukunft gerichtet sind, da es um Bewertungselemente fÃ¼r eine kÃ¼nftige Rentenberechnung geht. Eine unechte RÃ¼ckwirkung ist grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig (vgl. Jarass in Jarass/Pieroth, GG, Artikel 20 Rd.-Nr. 73), weil das vom Gesetzgeber verfolgte Gemeinwohlinteresse in der Regel das Vertrauen des BÃ¼rgers auf den Fortbestand einer ihn begÃ¼nstigenden Rechtslage Ã¼berwiegt. Die allgemeine Erwartung des BÃ¼rgers, das geltende Recht werde unverÃ¤ndert fortbestehen, ist im Sozialversicherungsrecht, ebenso wie im Steuerrecht (BVerfG, 05.02.2002, [2 BvR 305/93](#), [NJW 2002, 3009](#) ff.) nicht geschÃ¤tzt. Die tatsÃ¤chliche Bewertung der einzelnen Versicherungszeiten erfolgt ohnehin erst bei der Rentenberechnung. [Â§ 149 Abs. 5 SGB VI](#) bestimmt ausdrÃ¼cklich, dass Ã¼ber die Anrechnung und Bewertung der im Versicherungsverlauf enthaltenen Daten erst bei der Feststellung

einer Leistung entschieden wird. Damit korrespondiert die Vorschrift des [Â§ 109 Abs. 4 Satz 2 SGB VI](#), wonach Rentenauskaufte nicht rechtsverbindlich sind. Zutreffend hat das SG insoweit darauf hingewiesen, dass die Berechnungselemente, welche für die Berechnung einer Rente zugrunde gelegt werden, vielfachen gesetzlichen Änderungen unterliegen, so dass von vornherein für die Versicherten kein aktueller Vertrauensschutz auf Gewährung einer Rente in einer bestimmten Höhe bzw. auch kein erhöhter Vertrauensschutz für einzelne Berechnungselemente besteht.

Rechtsgrundlage für die Aufhebung der früheren Bescheide vom 30.10.1986, 22.12.1986 und 19.02.1987 ist [Â§ 149 Abs.5 SGB VI](#) bzw. Artikel 38 Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) in der Fassung des Ergänzungsgesetzes vom 24.06.1993, wodurch Artikel 38 RÜG mit Wirkung vom 01.08.1991 dahingehend ergänzt wurde, dass Feststellungsbescheide aufgrund des Fremdrechts im Rentenbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen der [Â§ 24](#) und [48](#) des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) aufzuheben sind. Dementsprechend bestimmt der m.W.v. 01.01.1998 in [Â§ 149 Abs. 5 SGB VI](#) neu eingefügte Satz 2, dass bei Änderung der dem Feststellungsbescheid zugrunde liegenden Vorschriften der Feststellungsbescheid durch einen neuen Feststellungsbescheid oder im Rentenbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufzuheben ist; die [Â§ 24](#) und [48 SGB X](#) sind nicht anzuwenden. Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass der die Versicherungszeit betreffende Feststellungsbescheid (spätestens) im Rentenbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen werden soll, ohne dass die Voraussetzungen der Anführung ([Â§ 24 SGB X](#)) und des Vertrauensschutzes ([Â§ 48 SGB X](#)) zu prüfen sind. Entsprechend können der Aufhebung Vertrauensschutzgesichtspunkte nicht entgegenstehen, wenn die früheren Feststellungsbescheide – wie im vorliegenden Fall – bereits außerhalb der Rentenbewilligung aufgehoben werden.

Die Berufung des Klägers konnte hiernach keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 19.07.2006

Zuletzt verändert am: 21.12.2024